

Primäre aromatische Amine in Nylonküchenartikeln



Endbericht der Schwerpunktaktion A-002-26

Mai 2026

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion A-002-26 „Primäre aromatische Amine in Nylonküchenartikeln“ war die Überprüfung der Einhaltung der derzeitigen rechtlichen Anforderungen an derartige Produkte nach Verordnung (EU) Nr. 10/2011 hinsichtlich der Migration von primären aromatischen Aminen (kurz PAA).

53 Proben wurden untersucht, davon wurden sechs Proben beanstandet:

- Eine Probe wurde als für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet (§ 16 Abs. 1 Z 2 LMSVG) beurteilt.
- Bei vier Proben erfolgte eine Beanstandung wegen nachteiliger Beeinflussung von Lebensmitteln (§ 16 Abs. 1 Z 3 LMSVG).
- Eine Probe wurde aufgrund von Irreführung - in Bezug auf die Eigenschaften (§ 5 Abs. 2 Z 1 LMSVG) beanstandet

Hintergrundinformation

Bei jeder der vorangegangenen Schwerpunktaktionen waren Produkte als gesundheits-schädlich zu beurteilen. Bei dieser Aktion sollten erstmals auch Internetproben untersucht werden.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Zeitraum der Probenziehung: 02.01. bis 27.02.2026

Gesamtprobenzahl: 53, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer und dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG)

Tabelle 1: Probenanzahl nach Bundesländern

Bundesland	Proben	davon Internetproben
Burgenland	0	0
Kärnten	0	0
Niederösterreich	0	0
Oberösterreich	23	0
Salzburg	0	0
Steiermark	19	0
Tirol	0	0
Vorarlberg	7	2
Wien	0	0
BAVG	4	4
Gesamtprobenzahl	53	6

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) BGBl I 2006/13 idF

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 11,3 Prozent.

Tabelle 2: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	47	88,7	(77 %; 95 %)
beanstandet	6	11,3	(5 %; 23 %)
gesamt	53	100,0	---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Tabelle 3: Beanstandete Proben mit Beanstandungsgründen

Anzahl	%	Beanstandungsgründe
1	1,9	für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet (§ 16 Abs. 1 Z 2 LMSVG)
4	7,6	nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln (§ 16 Abs. 1 Z 3 LMSVG)
1	1,9	Irreführung - in Bezug auf die Eigenschaften (§ 5 Abs. 2 Z 1 LMSVG)

Tabelle 4: Beurteilungsquoten für Proben aus dem Internet

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ²
nicht beanstandet	4	66,7	(29 %; 90 %)
beanstandet	2	33,3	(10 %; 71 %)
gesamt	6	100	---

Tabelle 5: Beanstandete Proben aus dem Internet mit Beanstandungsgründen

Anzahl	%	Beanstandungsgründe
1	1,9	Irreführung - in Bezug auf die Eigenschaften (§ 5 Abs. 2 Z 1 LMSVG)
1	1,9	nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln (§ 16 Abs. 1 Z 3 LMSVG)

Die Proben wurden gemäß der Kunststoffverordnung für Lebensmittelkontaktmaterialien (Verordnung (EU) Nr. 10/2011) Migrationsprüfungen unterzogen und die daraus erhaltenen Lösungen auf primäre aromatische Amine (PAA) untersucht. Gemäß Anhang II der Verordnung dürfen gewisse PAA nicht nachweisbar sein, wobei die Nachweisgrenze mit 0,002 mg/kg festgelegt ist.

Die vier Proben, welche zur nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln geeignet waren, überschritten alle diese Nachweisgrenze von 0,002 mg/kg für das PAA 4,4'-Methylendianilin (auch 4,4'-MDA, CAS-Nr.: 101-77-9). Die Werte lagen im Bereich von 0,0031 bis 0,0059 mg/kg.

Ein Schneebesen wurde als für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet beurteilt, da dieser mit „MAX. 230 °C“ gekennzeichnet war, sich bei dieser Temperatur jedoch irreversibel verformte.

² Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Eine Internetprobe mit der Bezeichnung „Nylon Kochschaufel“ wurde als irreführend beanstandet, da es sich beim Material tatsächlich um Polypropylen, also einen anderen Kunststoff als Nylon (bzw. Polyamid) handelte. Auffällig war auch, dass das PAA 2,4-Dimethylanilin in der Lösung dieser Probe nachweisbar war.

Aufgrund der geringen Probenzahl aus dem Internet lässt sich kein signifikanter Unterschied zur Beanstandungsquote aus dem stationären Handel ableiten.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.gv.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.
